

c) *Das Privateigentum*

Art. 22 der Verfassung „gewährleistet“ das private Eigentum; es darf nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage enteignet werden, und zwar gegen angemessene Entschädigung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt“ (!). Gleichwohl hat sich auch das Privateigentum in mancher Hinsicht geändert:

Vor allem im *landwirtschaftlichen Liegenschaftsrecht* wird ein „fortschrittlicher Eigentumsbegriff“ entwickelt: „Wirklich freie Bauern“ sind die „*Neubauern*“⁵⁶⁾, die den aus der Bodenreform an sie ausgegebenen Boden weder veräußern noch belasten können⁵⁷⁾. Wie weit die Freiheit reicht, beweist die Präambel zur VO über Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform vom 21. Juni 1951: „Die Rückgabe einer Neubauernwirtschaft aus persönlichem Interesse ist unserem Volke gegenüber nicht zu verantworten“⁵⁸⁾. Aber auch werktätige *Altbauern* können das Land nur mit Genehmigung verpachten oder veräußern; die „Verwaltung volkseigener Güter“ ist vorkaufsberechtigt⁵⁹⁾. Als Inhalt des landwirtschaftlichen Bodeneigentums wird auch die Anbau- und Ablieferungspflicht (unten S. 171) angesehen^{60 61)}. Ganz eigenartig ist die Lage des *Genossenschaftsbauern*, der zwar formell noch Eigentümer seines Bodens bleibt, bei Ausscheiden aus der LPG aber mit Land „gleicher Qualität“ am Rande der genossenschaftlichen Ländereien abgefunden wird.

Stadtgrundstücke sind ebenfalls nur mit Genehmigung veräußerlich, auch hier besteht in einigen Gebieten ein Vorkaufsrecht⁶¹⁾. Inhalt-

führung der Zwangsvollstreckung in der Landwirtschaft“, NJ 1956, 463 f.

Die Rechtsprechung zeigt noch große Unsicherheit, E. Baier, „Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des LPG-Rechts“, NJ 1957, 463. So wird ein „Gesetz für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften“ verlangt, Arlt, „Zur Methodik der rechtlichen Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“, „Recht und Staat“ 1957, 261 (271—276).

^{60e)} Dazu H. Kleine, „Das Wesen des Grundeigentumsrechts“, NJ 1951, 489.

⁵⁷⁾ OG NJ 1951, 508.

⁵⁸⁾ Es bleibt dann nur die Zonenflucht, vgl. die VO über devastierte landwirtschaftliche Betriebe, vom 20. März 1952 (GBl. 226): Treuhänderische Bewirtschaftung von Gütern, die von den Eigentümern verlassen wurden.

⁵⁹⁾ § 2 der 7. DVO zur VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, vom 30. Juli 1952 (GBl. 707) mit der AO vom 24. März 1954 (ZBl. 109).

⁶⁰⁾ Kleine, a. a. O.

⁶¹⁾ Vgl. Dornberger-Kleine-Klinger-Posch, „Sachenrecht“, S. 174 f.